
Drohnen und UAV – Positionspapier zur Abgrenzung zu Modellflugzeugen
Stand Dezember 2008

Zur klaren Abgrenzung für allfällige künftige Vorgaben und Regelungen vertreten der Aero Club der Schweiz AeCS und der Schweizerische Modellflugverband SMV folgende Haltung:

Drohnen:

UAV und Drohnen erfüllen kumulativ die nachfolgenden Voraussetzungen:

- UAV und Drohnen sind Mittel, die ganz konkret zur Ausübung von spezifischen Aufgaben (Missionen) konzipiert sind und die zur Erfüllung dieser Aufgaben bestückt sind mit entsprechenden Sensoren oder Emittlern
- UAV und Drohnen sind darauf hin konzipiert worden, um ausserhalb des direkten Sichtbereiches des Piloten oder Mission-Commanders eingesetzt werden zu können. Sie verfügen in der Regel über eine autonome, programmierbare Steuerung des Flugprofils oder Missionsprofils. Sie können ganze Flüge oder Teile ihrer Mission auch autonom absolvieren.
- UAV und Drohnen werden primär für staatliche / hoheitliche Aufgaben und /oder kommerziell für quasi staatliche / quasi hoheitliche Aufgaben eingesetzt.
- Bei UAV und Drohnen übt der Pilot oder Mission-Commander bis zu einem gewissen Grad eher die Funktion einer zusätzlichen Sicherheit aus, denn die einer primären Steuerung des Flugkörpers.

Modellflugzeuge:

- Modellflugzeuge werden in der Regel zwecks Freizeittätigkeit und sportlichen Wettbewerben gebaut und eingesetzt
- Modellflugzeuge werden als Sparte des Luftsports weltweit in verschiedensten Sportdisziplinen in der dritten Dimension eingesetzt
- Dabei steht der Spasseffekt, der sportliche Wettkampf oder die persönliche Freude für den Konstrukteur / Piloten im Vordergrund
- Modellflugzeuge können heute immer mehr auch über komplexe elektronische und andere Ausrüstungen verfügen, welche den Betrieb des Modells erleichtern und/oder den Unterhaltungswert erhöhen können; auch komplexeste elektronische Ausrüstungen machen per se ein Modellflugzeug noch nicht zu einem UAV oder einer Drohne
- Modellflugzeuge werden von einem Piloten primär innerhalb dessen, standortgebundenen Sichtbereiches eingesetzt
- Modellflugzeuge sind nicht mit Missionsprofilen programmiert oder mit Sensoren resp. Emittlern zwecks staatlicher, kommerzieller oder wettbewerbsrelevanter Nutzung bestückt
- Die elektronische Ausrüstung von Modellflugzeugen dient hauptsächlich der Steuerung des Modells, der Information und / oder Unterhaltung des Piloten, und der Sicherheit für den Betrieb des Modells
- Ein Fluggerät, welches für private Zwecke konzipiert und privat eingesetzt wird, ist als Modellflugzeug zu qualifizieren, und zwar auch dann, wenn es (entgegen seinem ursprünglichen Verwendungszweck) auch kommerziell eingesetzt und / oder für andere Zwecke benutzt wird, die nicht für die Kategorie der Modellflugzeuge vorgesehen sind. Eine allfällige missbräuchliche Verwendung macht ein Modellflugzeug nicht zu einem UAV oder einer Drohne, was aber nicht ausschliesst, dass „de lege“ gewisse Verwendungen unzulässig sind.